TEIL B: TEXT

1. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1.1 Für die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen mit folgenden Qualitäten zu verwenden:
Bäume: Heister, 2x verpflanzt, 150-200 cm
Sträucher: verpflanzt und 3 Triebe, 100-150 cm
Die Pflanzdichte beträgt 1 Pflanze je 2 m^2.

1.2 Für die anzupflanzenden Bäume innerhalb der Parkplatzfläche sind heimische, standortgerechte Laubbäume, wie Eschen oder Silber-Weiden, von mindestens 18 cm Stammumfang in 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu verwenden. Die Baumscheiben sind mindestens 2 x 4 m groß anzulegen und offen zu halten. Die Zwischenräume sind mit geeigneten Sträuchern zu begrünen und zu unterhalten. Die Bäume sind mit einem Anfahrtsschutz zu versehen.

2. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.1 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Teilbereich 2 ist der Sukzession zu überlassen.

3. BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

3.1 In den Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist der vorhandenene Baum- und Strauchbestand zu erhalten. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind zulässig. Für die Sicherung der Gehölze gelten die Vorschriften der DIN 18920.